HESSISCHER LANDTAG

30. 11. 2017

Beschlussempfehlung und Bericht des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung jugendhilferechtlicher Vorschriften Drucksache 19/5144

hierzu:

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 19/5471

A. Beschlussempfehlung

Der Sozial- und Integrationspolitische Ausschuss empfiehlt dem Plenum mit den Stimmen von CDU, GRÜNEN und FDP gegen die Stimme der LINKEN bei Stimmenthaltung der SPD, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags Drucks. 19/5471 - und damit in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung - in zweiter Lesung anzunehmen.

B. Bericht

- Der Gesetzentwurf war dem Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss in der 113. Plenarsitzung am 30. August 2017 nach der ersten Lesung zur Vorbereitung der zweiten Lesung überwiesen worden.
- 2. Der Sozial- und Integrationspolitische Ausschuss hat hierzu die Unterlagen der Regierungsanhörung erhalten und in seiner 65. Sitzung am 9. November 2017 eine mündliche Anhörung durchgeführt.
- 3. Der Sozial- und Integrationspolitische Ausschuss hat in seiner 68. Sitzung am 30. November 2017 den Gesetzentwurf behandelt und die unter A wiedergegebene Beschlussempfehlung an das Plenum ausgesprochen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag Drucks.19/5471 mit den Stimmen von CDU, GRÜNEN und SPD bei Stimmenthaltung von LINKEN und FDP angenommen.

Wiesbaden, 30. November 2017

Berichterstatterin: Irmgard Klaff-Isselmann

Ausschussvorsitzende: Claudia Ravensburg

Anlage

Gesetz zur Änderung jugendhilferechtlicher Vorschriften

Vom

Artikel 11

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe

"SIEBENTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten"

durch

"SIEBENTER TEIL

Verteilung ausländischer Kinder und Jugendlicher nach unbegleiteter Einreise

- § 58 Landesstelle
- § 59 Zuweisung
- § 60 Zuweisungsquote
- § 61 Aufsicht
- § 62 Ermächtigung

ACHTER TEIL Schlussbestimmung

§ 63 Inkrafttreten, Außerkrafttreten"

ersetzt.

2. Nach dem Sechsten Teil wird als neuer Siebenter Teil eingefügt:

"Siebenter Teil Verteilung ausländischer Kinder und Jugendlicher nach unbegleiteter Einreise

> § 58 Landesstelle

Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher nach § 42b Abs. 3 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist abweichend von § 42b Abs. 3 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch das Regierungspräsidium Darmstadt.

§ 59 Zuweisung

- (1) Die Zuweisung nach § 42b Abs. 3 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt nach der Zuweisungsquote nach § 60. Dabei sind vorrangig das Kindeswohl und besonders die Bedürfnisse des Kindes oder Jugendlichen
- 1. aus Gründen des Gesundheitsschutzes,
- 2. geschlechtsspezifischer Natur und
- 3. nach Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen

zu berücksichtigen. Die Feststellung der Bedürfnisse nach Satz 2 kann sich auf die Auswertung der Mitteilungen nach § 42a Abs. 4 Satz 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch beschränken.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann die Landesstelle ein unbegleitetes ausländisches Kind oder einen unbegleiteten ausländischen Jugendlichen einem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere zum Ausgleich bestehender Unterbringungs- und

¹ Ändert FFN 34-56

Betreuungskapazitäten, zuweisen, wenn der aufnehmende örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe seine Bereitschaft hierzu erklärt hat.

§ 60 Zuweisungsquote

Die Zuweisungsquote bestimmt sich nach der nach § 2 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], erlassenen Rechtsverordnung mit der Maßgabe, dass auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und deren Gebiet abzustellen ist.

§ 61 Aufsicht

Die Landesstelle nach § 58 unterliegt der Fachaufsicht des für die Jugendhilfe zuständigen Ministeriums.

§ 62 Ermächtigung

Die für die Jugendhilfe zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

- abweichend von § 60 für jeden örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Zuweisungsquote zu bestimmen; dabei sollen die jeweilige Einwohnerzahl, der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer an der Wohnbevölkerung und der Sitz einer Aufnahmeeinrichtung des Landes in deren Gebiet berücksichtigt werden,
- 2. eine von § 88a Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch abweichende Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme zu bestimmen,
- 3. eine von § 88a Abs. 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch abweichende Zuständigkeit für die Leistungsgewährung nach Inobhutnahme zu bestimmen."
- 3. Der bisherige Siebente Teil wird Achter Teil und der bisherige § 58 wird § 63.

Artikel 2²

Nr. 4 der Anlage des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), wird wie folgt gefasst:

- "4. Sozialwesen
- 4.1 Entscheidungen über Leistungen nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Vergabe von Zuwendungen (Beihilfen) zur gesellschaftlichen, d.h. sprachlichen, schulischen, beruflichen und damit in Verbindung stehenden sozialen Eingliederung junger Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie junger ausländischer Flüchtlinge, "Garantiefonds Schul- und Berufsbildungsbereich (RL-GF-SB)" in der Fassung vom 19. Januar 1998 (GMBl. 1998 S. 123);
- 4.2 Entscheidungen nach § 42f Abs. 3 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch;"

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

_

² Ändert FFN 212-5